

### **Schülerrat - Klassensprecher**

Der Schülerrat (SR) besteht aus den zwei gewählten Klassensprechern (KS) einer jeden Klasse.

- Der KS nimmt am SR teil. Das Treffen findet einmal im Quartal statt. Die Schulleitung lädt ein und stellt anschließend ein Protokoll zur weiteren Besprechung in der Klasse zur Verfügung.
- Der KS sagt mit einem Partner im Sekretariat Bescheid, wenn 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch immer kein Lehrer da ist.
- Der KS ist Vertrauensperson für die Klasse und gibt Beschwerden, Wünsche oder Probleme der Klasse oder einzelner Kinder an den Klassenlehrer oder den Schulleiter weiter.

**Schulvorstand,  
Konferenz,  
Schulleitung**

**Wer ist zuständig?**



### **Gesamtkonferenz**

Die Gesamtkonferenz (GK) (§ 34 NSchG) ist das Gremium, in dem alle an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule Beteiligten (Schulleiter, die Lehrkräfte, die der Schule zugewiesenen Anwärter, die hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiter, Vertreter der sonstigen Mitarbeiter der Schule, der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler) in pädagogischen Angelegenheiten zusammenwirken. Die Gesamtkonferenz entscheidet insbesondere über das Schulprogramm und die Schulordnung sowie über Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung, für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordination.

### **Schulleiter**

Der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 43 Abs. 1 NSchG). Der Schulleiter entscheidet nach § 43 Abs. 3 NSchG in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand zuständig ist.

Der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; dabei hat er u. a. die Schule nach außen zu vertreten sowie den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen.

### **Schulvorstand**

An jeder Schule mit mindestens vier Vollzeitlehrkräften ist ein Schulvorstand (SV) einzurichten. Hat eine Schule weniger als vier Vollzeitlehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes wahr. Die Zusammensetzung des Schulvorstandes ist in § 38 b NSchG geregelt. An den allgemein bildenden Schulen hat der Schulvorstand je nach Anzahl der Vollzeitlehrkräfte an der Schule 8 bis 16 Mitglieder. Er besteht zur einen Hälfte aus Vertretern der Lehrkräfte (Schulleiter und die von der Gesamtkonferenz gewählten Lehrkräfte) und zur anderen Hälfte aus Vertretern der Erziehungsberechtigten. An den Grundschulen setzt sich der Schulvorstand jeweils zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten zusammen.

Dem Schulvorstand obliegt die wichtige **Aufgabe**, die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten. Die Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes sind in § 38 a Abs. 3 NSchG abschließend festgelegt. Der Schulvorstand entscheidet u. a. über den von dem Schulleiter aufgestellten Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Schulpartnerschaften, die Ausgestaltung der Stundentafel, Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen, für die Werbung und das Sponsoring in der Schule und für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG .

### **Klassenkonferenz - (Zeugniskonferenz)**

Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz (§ 35 Abs. 2 NSchG) einzurichten. Diese entscheidet über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schüler betreffen, z. B. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse. Außerdem entscheidet die Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 5 NSchG), soweit sich nicht die Gesamtkonferenz eine Entscheidung vorbehalten hat.

### **Fachkonferenz**

Fachkonferenzen (FK) (§ 35 Abs. 1 NSchG) werden an den allgemein bildenden Schulen von der Gesamtkonferenz für einzelne Unterrichtsfächer oder Gruppen von Fächern eingerichtet. Sie entscheiden über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien sowie die Einführung von Schulbüchern.